



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et
du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Freiburg, 25. April 2016

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

betreffend den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf Artikel 9 und 38 des Gesetzes über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 9. September 2014;

gestützt auf Artikel 80 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016

in Erwägung:

Diese Richtlinien bezeichnen die allgemeinen Bestimmungen zum Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule, die erstmals im Schuljahr 2016/2017 Anwendung finden.

Die Einzelheiten der Umsetzung fallen in die Zuständigkeit des Amts für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht und des Amts für französischsprachigen obligatorischen Unterricht.

Im ersten Jahr der Umsetzung des neuen Verfahrens schenken ihm die Ämter für obligatorischen Unterricht besondere Beachtung. Dies erlaubt ihnen, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

erlässt folgende Richtlinien:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Orientierungsschule (nachstehend: das Übertrittsverfahren), basierend auf den vier in Art. 80 SchR vorgesehenen Indikatoren, hat eine Erstzuweisung der Schülerin oder des Schülers in den Klassentypus zum Ziel, dessen pädagogische Betreuung am besten ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

² Der Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Klassentypen während der gesamten Dauer der Orientierungsschule (OS), sowie die Zulassungsmöglichkeiten in die Schulen der Sekundarstufe 2 (S2), soweit die Schülerin oder der Schüler über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, stellen eine gerechte Erstzuweisung sowie die Chancengleichheit hinsichtlich des Zugangs zum Bildungssystem des Kantons Freiburg sicher.

Art. 2 Übertrittsdossier

Während des gesamten Übertrittsverfahrens wird für jede Schülerin oder jeden Schüler ein Übertrittsdossier geführt. Dieses ermöglicht es der Lehrperson insbesondere, den Eltern alle gesammelten Indikatoren mitzuteilen.

II. DIE INDIKATOREN

Art. 3 Empfehlung der Primarlehrperson (Indikator A)

¹ Während der 7H und der 8H beobachtet die Lehrperson aufmerksam die schulischen Ergebnisse sowie das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers.

² Die Lehrperson überträgt ihre Beurteilungen anfangs Februar ins Übertrittsdossier und hält darin den für die Schülerin oder den Schüler empfohlenen Klassentypus fest.

³ Für Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen erstellt die Lehrperson zusammen mit den zuständigen Fachpersonen eine der Situation angepasste Analyse.

Art. 4 Noten des ersten Semesters der 8H (Indikator B)

¹ Die folgenden Noten des ersten Semesters der 8H sind für das Übertrittsverfahren massgebend: Schulsprache (L1), erste Fremdsprache (L2), Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG).

² Die Summe der Noten dieser Fächer bestimmt den Klassentyp des Indikators B wie folgt:

- a) 12 bis 17.5 Punkte: Realklasse;
- b) 18 bis 21 Punkte: Sekundarklasse;
- c) 21.5 bis 24 Punkte: Progymnasialklasse.

³ Schüler und Schülerinnen, welche die Grundanforderungen nicht erreichen (< 12 Punkte) und/oder individuelle Lernziele verfolgen, können eine Förderklasse besuchen.

Art. 5 Empfehlung der Eltern und Selbstevaluation der Schülerin oder des Schülers (Indikator C)

¹ Die Empfehlung der Eltern beruht auf einer gesamtheitlichen Beurteilung ihres Kindes, welche sowohl seine fachlichen Kompetenzen wie auch das Arbeits- und Lernverhalten einschliesst.

² Die Eltern berücksichtigen ebenfalls die Selbstevaluation ihres Kindes.

³ Sie geben der Lehrperson im Februar den Klassentyp bekannt, den sie für ihr Kind als geeignet erachten, spätestens aber 10 Tage nach dem Übertrittsgespräch (Art. 7).

Art. 6 Zuweisungsprüfung (Indikator D)

¹ An der Zuweisungsprüfung werden zwei Fächer geprüft: Schulsprache (L1) und Mathematik. Beide Fächer werden gleich gewichtet. Das erreichte Ergebnis, ausgedrückt in Punkten, bestimmt den Klassentypus des Indikators D.

² Geprüft werden im Wesentlichen die in der 8H bis Ende Februar erlernten Kenntnisse und Kompetenzen. Vor Anfang des Schuljahres erhalten die Lehrpersonen von den Ämtern für obligatorischen Unterricht Angaben zu den geprüften Kenntnissen und Kompetenzen.

³ Die Zuweisungsprüfung findet während eines Tages im März im Schulkreis der Schülerin oder des Schülers statt.

⁴ Schüler und Schülerinnen mit besonderen schulischen Bedürfnissen können von der Zuweisungsprüfung dispensiert werden. Der Schulinspektor oder die Schulinspektorin entscheidet, nach

Absprache mit den betroffenen Fachpersonen, ob die Schülerin oder der Schüler an der Zuweisungsprüfung teilnimmt. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler, welche von der Zuweisungsprüfung dispensiert sind und sonderpädagogische Massnahmen erhalten, der Förderklasse zugewiesen.

⁵ An der Zuweisungsprüfung nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, deren drei erste Indikatoren (A, B und C) nicht übereinstimmen.

III. ÜBERTRITTSVERFAHREN UND ERSTZUWEISUNGSENTSCHEID

Art. 7 Übertrittsgespräch

¹ Anfangs Februar findet ein Gespräch zwischen den Eltern, der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrperson statt.

² Die Schülerin oder der Schüler stellt der Lehrperson und den Eltern ihre oder seine Selbstevaluation vor, welche sie oder er im Unterricht erstellt hat.

³ Die Lehrperson und die Eltern entscheiden danach gemeinsam, ob die Schülerin oder der Schüler weiter am Gespräch teilnimmt.

⁴ Im zweiten Teil des Gesprächs erläutert die Lehrperson den Eltern ihre Empfehlung. Die Eltern stellen allfällige Fragen.

Art. 8 Direkte Erstzuweisung

Wenn die drei ersten Indikatoren (A-B-C) übereinstimmen, erfolgt die Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus direkt.

Art. 9 Indirekte Erstzuweisung

¹ Ausschliesslich bei Schülerinnen oder Schülern, bei denen die Indikatoren A, B und C nicht übereinstimmen, ergibt das Ergebnis der Zuweisungsprüfung den vierten Indikator (D).

² Stimmen mindestens drei Indikatoren überein, erfolgt die Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus.

Art. 10 Offene Fälle

Alle anderen Situationen sind offene Fälle.

Art. 11 Gespräch zwischen Lehrperson, Schulleiterin oder Schulleiter und Schuldirektorin oder Schuldirektor

¹ In offenen Fällen findet ein Gespräch zwischen der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor statt, sobald die vier Indikatoren bekannt sind.

² Dieses Gespräch verfolgt zwei Ziele:

- a) die offenen Fälle besprechen;
- b) der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor alle nötigen Informationen für ihren oder seinen Entscheid weiterzuleiten, wie beispielsweise eine spezielle familiäre Situation, Krankheit, Unterstützungsmassnahmen oder Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Art. 12 Entscheid

¹ Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor entscheidet über die Erstzuweisung eines offenen Falles.

² Sie oder er hört die Eltern vorgängig an, gegebenenfalls unter Beisein der Schülerin oder des Schülers. Wenn nötig können zu diesem Gespräch auch die anderen betroffenen Personen, namentlich die Lehrpersonen und/oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, beigezogen werden.

³ Jeder Erstzuweisungsentscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Schuldirektorin oder des Schuldirektors kann innerhalb von 10 Tagen nach seiner Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden (Art 87 SchG).

Art. 14 Übergangsbestimmung (Art. 4 und 6)

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den deutschsprachigen Unterricht besuchen, liegt die Schwelle für eine Erstzuweisung in die Sekundarklasse für den Indikator B bei 9,5 Punkten bezogen auf die Fächer Schulsprache (L1) und Mathematik. Dies gilt bis zur vollständigen Implementierung des Lehrplans 21.

² Ebenso nehmen bis zur vollständigen Implementierung des Lehrplans 21 im deutschsprachigen Kantonsteil alle Schülerinnen und Schüler an der Zuweisungsprüfung teil. Das Resultat zählt jedoch ausschliesslich für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Indikatoren A, B und C nicht übereinstimmen. Die Resultate sämtlicher Schülerinnen und Schüler der Zuweisungsprüfung dienen zur Vergleichszwecken und zur Standortbestimmung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2016 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor